

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Fluglärm in der Gemeinde Altlußheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie den Umstand, dass nach dem Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV) vom 14. November 2019 neben Ultraleichtflugzeugen auch Tragschrauber unter 473 kg höchstzulässige Startmasse von vornherein nicht unter die Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV fallen sollen?
2. Warum werden nach ihrer Kenntnis nach besagtem Entwurf Drehflügler (Hubschrauber) auch künftig nicht den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterworfen?
3. Wie beurteilt sie den Umstand, dass nach dem Entwurf auch Ultraleichthubschrauber als inzwischen neu zugelassene Unterkategorie der Luftsportgeräte nicht den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterliegen sollen?
4. Sind der Landesregierung jüngere Entwurfsfassungen und Vorschläge für eine Änderung der Landeplatz-LärmschutzV bekannt und enthalten diese zu den Nummern 1 bis 3 andere Regelungen als der Entwurf vom 14. November 2019?
5. Ist die Landesregierung bereit, sich im weiteren Verlauf des Reformprozesses im Bundesrat dafür einzusetzen, dass auch Tragschrauber unter 473 kg höchstzulässige Startmasse sowie Drehflügler und Ultraleichthubschrauber den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterworfen werden und wenn nein, aus welchen Gründen?
6. Wie steht die Landesregierung zu den auch ihr bekannten weiteren Forderungen der Gemeinde Altlußheim für eine Änderung der Landeplatz-LärmschutzV, insbesondere hinsichtlich einer Ausweitung ruhesensibler Zeiten, keine Starts und Landungen von Luftfahrzeugen ohne Lärmschutzzeugnis, sonn- und feiertags nur noch von Luftfahrzeugen mit erhöhtem Lärmschutz, weitere Einschränkungen werk- und samstags für besonders lärmintensive Luftsportgeräte wie Tragschrauber?

7. Wie steht die Landesregierung im Hinblick auf die Forderungen der Gemeinde Altlußheim und angesichts des Umstands, dass nicht nur Altlußheim, sondern inzwischen zahlreiche andere Gemeinden unter dem Fluglärm der unter die Landeplatz-LärmschutzV fallenden Landeplätzen leiden, zu Überlegungen, die Landeplatz-LärmschutzV im Sinne eines proaktiven Lärmschutzes dahingehend zu ändern, ihr Schutzniveau allgemein zu erhöhen und nur im Falle des Nichtvorliegens einer Lärmschutzproblematik Ausnahmen hiervon durch die Luftaufsichtsbehörden zu eröffnen, anstatt die Betroffenen, wie bisher, auf die Möglichkeit nachträglicher Verschärfungen durch Einzelanordnungen der Luftaufsichtsbehörden zu verweisen?

11. 09. 2020

Born SPD

Begründung

Die Gemeinde Altlußheim setzt sich seit Jahren mit konkreten Forderungen für eine Änderung der Landeplatz-LärmschutzV ein, mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm. Grund hierfür ist die starke Zunahme des Fluglärms des nahegelegenen Verkehrslandeplatzes Speyer, dem ihre Bevölkerung vor allem in den ruhesensiblen Zeiten nach 18 Uhr und an den Wochenenden ausgesetzt ist. Auch andere Gemeinden haben sich dieser Initiative angeschlossen, die bereits Gegenstand parlamentarischer Anfragen und Anträge im Landtag war. Der Verkehrsminister des Landes hat die Änderungswünsche dem Bund-Länder-Fachausschuss Luftfahrt zur weiteren Prüfung übermittelt. Inzwischen hat der beratende Ausschuss nach § 32 a Luftverkehrsgesetz im November 2019 eine Änderung der Landeplatz-LärmschutzV begrüßt, weil dadurch der Lärmschutz für Anwohnerinnen und Anwohner an Landeplätzen verbessert werde. Auf die Frage nach dem aktuellen Stand der Reform hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, Steffen Bilger, am 17. Juli 2020 im Bundestag auf die Entwurfsfassung des Bundesverkehrs- und Bundesumweltministeriums vom 14. November 2019 verwiesen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie die Landesregierung diesen Entwurf beurteilt und ob sie bereit ist, sich im weiteren Verlauf des Reformprozesses im Bundesrat für eine weitere Verbesserung der Landeplatz-LärmschutzV einzusetzen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 Nr. 3-3841.3/191 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie den Umstand, dass nach dem Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV) vom 14. November 2019 neben Ultraleichtflugzeugen auch Tragschrauber unter 473 kg höchstzulässige Startmasse von vornherein nicht unter die Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV fallen sollen?*

Die Landesregierung hat sich u. a. für die Einbeziehung der Tragschrauber in den Anwendungsbereich der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLVO) eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass Tragschrauber unter 473 kg höchstzulässiger Startmasse aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht in den Entwurf der LLVO vom 19. November 2019 aufgenommen worden seien. Dieses Versehen werde berichtigt.

2. *Warum werden nach ihrer Kenntnis nach besagtem Entwurf Drehflügler (Hubschrauber) auch künftig nicht den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterworfen?*

3. *Wie beurteilt sie den Umstand, dass nach dem Entwurf auch Ultraleicht-
hubschrauber als inzwischen neu zugelassene Unterkategorie der Luftsportgeräte
nicht den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterliegen
sollen?*

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das BMVI hat auf Anfrage mitgeteilt, es sehe keinen Bedarf für die Einbeziehung von Drehflüglern in den Anwendungsbereich der LLVO. Es gebe in Deutschland nur ca. 730 zugelassene Drehflügler, davon mehr als ein Drittel Polizei- und Rettungshubschrauber, die ohnehin von möglichen Beschränkungen auszunehmen wären.

Die Landesregierung wird sich unter Berücksichtigung der Interessen von Polizei und Rettungsdiensten für den angemessenen Schutz der Bevölkerung auch vor dem Lärm, der von Drehflüglern ausgeht, im Verfahren zur Änderung der LLVO einsetzen.

4. *Sind der Landesregierung jüngere Entwurfsfassungen und Vorschläge für eine
Änderung der Landeplatz-LärmschutzV bekannt und enthalten diese zu den
Nummern 1 bis 3 andere Regelungen als der Entwurf vom 14. November 2019?*

Der Landesregierung sind keine jüngeren Entwurfsfassungen der LLVO bekannt. Eine Beteiligung der Länder ist bisher nicht erfolgt.

5. *Ist die Landesregierung bereit, sich im weiteren Verlauf des Reformprozesses
im Bundesrat dafür einzusetzen, dass auch Tragschrauber unter 473 kg höchst-
zulässige Startmasse sowie Drehflügler und Ultraleicht-
hubschrauber den Ruhezeitbeschränkungen der Landeplatz-LärmschutzV unterworfen werden und
wenn nein, aus welchen Gründen?*

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. *Wie steht die Landesregierung zu den auch ihr bekannten weiteren Forderungen
der Gemeinde Altlußheim für eine Änderung der Landeplatz-LärmschutzV,
insbesondere hinsichtlich einer Ausweitung ruhesensibler Zeiten, keine Starts
und Landungen von Luftfahrzeugen ohne Lärmschutzzeugnis, sonn- und feiertags
nur noch von Luftfahrzeugen mit erhöhtem Lärmschutz, weitere Einschränkungen
werk- und samstags für besonders lärmintensive Luftsportgeräte wie
Tragschrauber?*

Die Landesregierung hat die Forderungen der Gemeinde Altlußheim in die Sitzungen des Bund-Länder-Fachausschusses Luftfahrt eingebracht und unterstützt. Sie betrachtet es als einen Erfolg, dass zumindest die zentralen Forderungen der Gemeinde Altlußheim durch die Änderung der LLVO aufgegriffen werden sollen.

7. *Wie steht die Landesregierung im Hinblick auf die Forderungen der Gemein-
de Altlußheim und angesichts des Umstands, dass nicht nur Altlußheim, son-
dern inzwischen zahlreiche andere Gemeinden unter dem Fluglärm der unter
die Landeplatz-LärmschutzV fallenden Landeplätzen leiden, zu Überlegungen,
die Landeplatz-LärmschutzV im Sinne eines proaktiven Lärmschutzes dahingeh-
end zu ändern, ihr Schutzniveau allgemein zu erhöhen und nur im Falle des
Nichtvorliegens einer Lärmschutzproblematik Ausnahmen hiervon durch die
Luftaufsichtsbehörden zu eröffnen, anstatt die Betroffenen, wie bisher, auf die
Möglichkeit nachträglicher Verschärfungen durch Einzelanordnungen der Luft-
aufsichtsbehörden zu verweisen?*

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Die Landesregierung unterstützt die Forderung, das Schutzniveau der LLVO zu erhöhen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der LLVO um die gemeinsame Verordnung des Bundesverkehrs- und des Bundesumweltministeriums handelt, die mit Zustimmung des Bundesrats erlassen bzw. geändert wird.

Hermann
Minister für Verkehr